

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Bad Endbach

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung Bad Endbach am 13.12.2013 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausschlag

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeinde-vorstandes, der Ortsbeiräte, und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von Euro 9,00 pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagpauschale je Stunde beträgt 50,00 Euro. Die Verdienstausschlagpauschale darf monatlich einen Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Euro 17,00
- Ehrenamtliche Beigeordnete	Euro 17,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	Euro 17,00
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	Euro 17,00
- Mitglieder des Ausländerbeirates	Euro 17,00
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	Euro.17,00

Die Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit

Euro 10,00

Die Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit

Euro 25,00

- (1a) Ehrenamtlich Tätige erhalten, sofern sie zustimmen, dass alle Beratungsunterlagen per E-Mail an sie versandt werden, für jeden angefangenen Monat der Zugehörigkeit zu einem in Absatz 1 genannten Gremium für die Nutzung eigener EDV-Geräte eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 Euro. Diese ist halbjährlich am Quartalsende auszus zahlen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- | | |
|--|-------------|
| - die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | Euro 35,00 |
| - Ausschussvorsitzende | Euro 20,00 |
| - Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO | Euro 25,00 |
| - die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten | Euro 10,00 |
| - ehrenamtliche Beigeordnete | Euro 10,00 |
| - die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates | Euro 20,00 |
| - die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates | Euro 20,00 |
| - Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher | |
| - - im Ortsteil Bad Endbach | Euro 120,00 |
| - - im Ortsteil Bottenhorn | Euro 80,00 |
| - - im Ortsteil Dernbach | Euro 60,00 |
| - - im Ortsteil Günterod | Euro 80,00 |
| - - im Ortsteil Hartenrod | Euro 120,00 |
| - - im Ortsteil Hülshof | Euro 50,00 |
| - - im Ortsteil Schlierbach | Euro 60,00 |
| - - im Ortsteil Wommelshausen | Euro 80,00 |
| - | |
- Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Der/Die stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung bekommt pro Sitzung, in dem ihm/ihr die Leitungsfunktion als Vorsitzende/r der Gemeindevertretung übertragen wird, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.
- (5) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r den/die Bürgermeister/in, so erhält er/sie jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.
- (6) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r den/die Bürgermeister/in lediglich bei besonderen Anlässen (z. B. Alters- und Ehejubiläen, Vereinsjubiläen, Sitzungen, etc.) erhält er/sie für jeden Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro.
Werden an einem Tag mehrere Termine wahrgenommen, wird die Entschädigung auf die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Abs. 5 begrenzt.

- (7) Schriftführerinnen oder Schriftführer als Mitglied eines Gremiums erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von Euro 15,00

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Bad Endbach vom 11.12.1989 außer Kraft.

Sie wird in der Wochenzeitung „Oi Bleedche“ Nr. 3 für die Gemeinde Bad Endbach vom 16.01.2014 bekanntgemacht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach

Bad Endbach, den 16.01.2014

Schäfer
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht
im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Endbach Nr. 3 vom 16.01.2014
Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

I. Nachtrag (§ 3 Aufwandsentschädigung) öffentlich bekannt gemacht
im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Endbach Nr. 31 vom 03.08.2017
I. Nachtrag tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Der vorstehende Nachtrag wurde komplett in die Satzung eingearbeitet.

Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach

Bad Endbach, den 03.08.2017

gez.

Schäfer
Bürgermeister